

Ein Vertrag, durch welchen Jemand sein gegenwärtiges Vermögen ganz oder zu einem Bruchtheil einem Anderen zu überlassen oder den Nießbrauch daran zu bestellen sich verpflichtet, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

2. den Abs. 2 auf Verträge über die Erbschaft eines Dritten, soweit solche nach dem zu §. 349 beschlossenen Zusatz erlaubt sind, auszuweiten.

Die Komm. nahm beide Anträge an.

Der Antrag 1 weicht sachlich vom Entw. nicht ab.

Gegenüber dem Abs. 1 war von einer Seite angeregt worden, ob es sich nicht empfehlen möchte, Verträge auf Gewährung des Nießbrauchs an dem ganzen zukünftigen Vermögen des Bestellers zuzulassen. Hier handele es sich zumeist um ein besonderes Vertrauensverhältniß unter den Parteien, das mit dem Tode des Nießbrauchers aufhöre, während den Erben des Bestellers das Vermögen nicht entzogen werde. Es wurde jedoch entgegengehalten, daß auch derartige Verträge eine Anerkennung nicht verdienen. Der Hauptgrund des Verbots liege darin, daß Jedem seine wirtschaftliche Freiheit erhalten bleiben solle; diese verliere er aber, wenn er sich auf die Dauer seiner Lebenszeit des Nießbrauchs an seinem Vermögen begeben.

Die Unterstellung der Erbschaftsverträge unter die gerichtliche oder notarielle Form erschien mit Rücksicht auf ihre besondere Wichtigkeit für die Vertragsschließenden geboten.

62. (C. 921 bis 932.)

§. 351.
Verpflichtung
zur Ver-
äußerung
eines Grund-
stücks.

Zu §. 351 lagen die Anträge vor:

1. die Bestimmungen zu fassen:

Ein Vertrag, durch welchen Jemand das Eigenthum an einem Grundstücke zu übertragen sich verpflichtet, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. Auch ohne Beobachtung dieser Form erlangt der Vertrag seinem ganzen Inhalte nach Gültigkeit, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgt ist.

2. a) den Abs. 1 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Ein Vertrag, durch welchen Jemand sich zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke verpflichtet, bedarf der Errichtung in öffentlicher Urkunde.

- b) eventuell im C.G. (etwa Art. 91 Abs. 4) zu bestimmen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen zur Aufnahme der in §. 351 des B.G.B. vorgeschriebenen Urkunden auch andere Behörden und Beamte als die Gerichte und Notare zuständig sind.

- c) eventualissime in das B.G.B. oder in das C.G. (nach dem Ermessen der Red.Komm.) die Vorschrift aufzunehmen:

Wenn die Führung des Grundbuchs einer anderen Behörde als einem Gericht übertragen ist, kann die Errichtung des Vertrags auch vor dem Grundbuchamt erfolgen.

3. den zweiten Absatz zu streichen;
4. dem unter 1 vorgeschlagenen ersten Satze die Fassung zu geben:
Ein Vertrag, durch welchen Jemand das Eigenthum an einem Grundstücke zu übertragen sich verpflichtet, bedarf der schriftlichen Form.

5. den ersten Absatz des §. 351 zu fassen:

Der Vertrag, durch welchen sich Jemand zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Begründung, Uebertragung oder Belastung eines anderen Rechtes an einem Grundstücke verpflichtet, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

hierzu die Unteranträge:

- a) für den Fall der Ausdehnung des Formzwanges auf andere dingliche Rechte als auf Grundeigenthum anstatt der „gerichtlichen oder notariellen Form“ die Anwendung der schriftlichen Form zu beschließen;
- b) dem §. 351 an Stelle der im Antrag 5 vorgeschlagenen Aenderung den Zusatz beizufügen:

Der Vertrag, durch welchen sich Jemand zur Begründung, Uebertragung oder Belastung eines anderen Rechtes an einem Grundstücke verpflichtet, bedarf der schriftlichen Form.

Die Anträge stehen hinsichtlich der Nothwendigkeit eines Formzwanges für die obligatorischen Verträge über Veräußerung eines Grundstücks sämmtlich auf dem Boden des Entw. In soweit bestand in der Komm. Einverständnis. Man ging mit den Mot. II S. 191 davon aus, daß wegen der sozialen Bedeutung des Grundeigenthums bei diesen Verträgen nothwendig eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz der Formfreiheit gemacht werden müsse, zumal sämmtliche Regierungen, mit alleiniger Ausnahme der beiden Mecklenburg, hierin mit dem Entw. übereinstimmen.

Formzwang
für den
Vertrag.

Dagegen weichen die Anträge in folgenden Punkten von dem Entw. bzw. von einander ab:

1. ob die einfache Schriftform den Vorzug verdiene (Antrag 4) oder die Errichtung in öffentlicher Urkunde vorzuschreiben (Antrag 2a) oder mit dem Entw. an dem Erfordernisse der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung festzuhalten sei (Anträge 1, 3, mit gewissen Modifikationen auch 2b, c);
2. ob es bei der aus der Nichtbeobachtung der Form folgenden Nichtigkeit des Vertrags auch dann sein Bewenden haben solle, wenn der dingliche Vertrag durch Auflassung vollzogen sei (Antrag 3), oder ob mit dem Entw. (Abs. 2) an die Auflassung und Eintragung die Heilung der Nichtigkeit geknüpft werden solle (Anträge 1, 2, 4, 5);

3. ob die Formvorschrift auf obligatorische Verträge zur Begründung, Uebertragung oder Belastung eines anderen Rechtes an einem Grundstücke ausgedehnt (Antrag 5) oder ob sie mit dem Entw. auf die auf Eigenthumsübertragung gerichteten obligatorischen Verträge beschränkt bleiben solle.

Die Komm. nahm die Anträge 1 und 2c an; die übrigen Anträge wurden abgelehnt. Es verbleibt sonach bei der in dem Entw. vorgesehenen Regelung mit der einzigen Maßgabe, daß die Landesgesetzgebung befugt sein

soll, wenn sie die Funktionen des Grundbuchamts an nichtrichterliche Behörden oder Beamte überträgt, diese auch zur Beurkundung des obligatorischen Eigentumsübertragungsvertrags für zuständig zu erklären.

Art der
Form.

Zu 1. Hinsichtlich der Frage, ob die einfache Schriftform oder die gerichtliche oder notarielle Form den Vorzug verdiene, wurden im Wesentlichen die bereits in der Kritik geltend gemachten Gründe und Gegengründe wiederholt (vergl. Zuf. d. gutachtl. Auß. II S. 112 Ziffer 2, 3, VI S. 318, 319). Zu Gunsten der einfachen Schriftform wurde ausgeführt:

Gründe für
die schriftliche
Form.

Die schriftliche Form gewähre im Allgemeinen eine genügende Garantie für die Ernstlichkeit der Erklärung und für deren Uebereinstimmung mit dem Willen des Erklärenden. Soweit die privatschriftliche Urkunde an Ungenauigkeiten oder an Unvollständigkeit des Inhalts leiden sollte, würde die Auflassung Gelegenheit zur Klarstellung und Ergänzung mit Hilfe des Grundbuchrichters bieten. Die schriftliche Form gebe auch einen hinreichenden Schutz gegen Uebereilung, weil der Bauer, um dessen Schutz es sich in erster Linie handele, im Allgemeinen sehr vorsichtig mit der Abgabe seiner Unterschrift sei. Gegen die sog. Wirthshausgeschäfte werde auch die gerichtliche oder notarielle Form nur selten helfen können, weil der Schwerpunkt doch immer in dem mündlichen Abschlusse liegen und der Bauer, der einmal sein Wort gegeben, hinterher auch den formellen Abschluß nicht versagen werde. Um dieser seltenen Fälle willen dürfe man nicht eine Regel geben, welche dem gesammten Grundstücksverkehre schwere Fesseln anlege und die Gefahr einer Verletzung von Treu und Glauben mit sich bringe. Die strengere Form bedinge einen an sich unnöthigen Aufwand von Kosten und Zeitverlust. Abgesehen davon, daß in Folge dessen unter Umständen das Seßhaftwerden der Bevölkerung beeinträchtigt werden könne, sei diese übermäßige Erschwerung auch im Zusammenhange mit dem Abs. 2 besonders bedenklich, weil gerade der geriebene Güterhändler unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Ersparniß an Geld und Zeit den Bauer veranlassen werde, von einer Formalisirung des obligatorischen Vertrags abzusehen und unmittelbar zur Auflassung zu schreiten. Die schriftliche Form werde in den landwirthschaftlichen Kreisen überwiegend für ausreichend gehalten. Wenn auch das preussische Landes-Dek.-Koll. der strengeren Form den Vorzug gegeben habe, so haben sich doch die drei Referenten und die Vorkomm. des Kollegiums wie auch der sächsische Landeskulturath und die landwirthschaftliche Presse für die einfache Schriftform erklärt. Diese entspreche dem in dem weitaus größten Theile Deutschlands geltenden Rechte, das sich bewährt habe, ohne daß ein Bedürfniß, zu der strengeren Form überzugehen, hervorgetreten sei. Sie werde überdies in den Gebieten, in welchen, wie in Mecklenburg, bisher Formfreiheit geherrscht habe, sich ungleich leichter einführen lassen als der weitergehende Formzwang des Entw.

Gerichtl. und
notarielle F.

Die Mehrheit dagegen ging von folgenden Erwägungen aus:

Man könne zugeben, daß häufig der Notar und noch häufiger das Gericht nicht in der Lage sein werden, auf eine erschöpfendere und vollständigere Gestaltung des Vertragsinhalts bei der Beurkundung hinzuwirken, weil ihnen hierzu die mit dem Grundstücke zusammenhängenden Verhältnisse kaum genügend bekannt sein werden. Gleichwohl biete die gerichtliche und die notarielle Form, wie die Mot. II S. 190 mit Recht hervorheben, immer noch

eine größere Gewähr für die Vollständigkeit der Urkunde als die rein privatschriftliche Form. Vor letzterer habe sie außerdem den Vorzug, daß sie eine richtigere und verständlichere Abfassung gewährleiste und damit zur Vermeidung von Streit und Prozessen beitrage. Auf eine Ergänzung oder Klarstellung des schriftlich eingereichten Vertrags durch Vermittelung des Grundbuchrichters dürfe man nicht rechnen. Andererseits habe die einfache Schriftform — und dies müsse den Ausschlag geben — da, wo sie bestehe, den bezweckten Schutz der weniger gewandten bäuerlichen Bevölkerung gegen übereilte Käufe und Verkäufe nicht erreicht, wie die in Preußen, Sachsen und Württemberg gemachten Erfahrungen beweisen. Die Zersplitterung des Grund und Bodens durch parzellirende Güterschlächter, insbesondere im Wege der Wirthshausgeschäfte, sei durch die Schriftform nirgends gehindert worden. Letztere könne auch einen Schutz gegen Uebereilung nicht in ausreichendem Maße gewähren. Tinte und Feder seien leicht zur Hand, die Unterschrift des Bauern genüge zur Vollendung des schriftlichen Vertrags, dessen Entw. von dem Güterhändler in Eile hergestellt oder bereits in der Tasche mitgebracht werde. Durch den Gang zum Gericht oder Notar werde dagegen dem Bauer der Ernst der Sachlage klargemacht und eine wohlthätige Ueberlegungsfrist gegeben; Wirthshausgeschäfte seien ausgeschlossen. Eine unerträgliche Erschwerung des Großgrundstücksverkehrs sei von der strengeren Form nicht zu befürchten. Bei werthvolleren Grundstücken sei schon jetzt, auch da, wo gesetzlich nur die Schriftform vorgeschrieben sei, die gerichtliche oder die notarielle Beurkundung die Regel. Wenn durch die Form der Handel mit städtischen Bauland durch Schlußscheine unmöglich gemacht werde, so sei eine solche Erschwerung nur von Vortheil. Dafür, daß die Kosten ein gewisses Maß nicht übersteigen, lasse sich durch Gebührengesetze Sorge tragen. Bei Veräußerung kleiner werthloser Parzellen biete übrigens der Abs. 2 ein unbedenkliches Mittel zur Kostenersparniß. Daß sich das preuß. Landesökonomiekollegium für die strengere Form ausgesprochen habe, falle um so mehr ins Gewicht, als dies im Widerspruche mit den ihm erstatteten Gutachten und dem Beschlusse seiner Komm. geschehen sei. Vor allem aber komme in Betracht, daß die gerichtliche und die notarielle Form von allen Bundesregierungen, mit Ausnahme von Mecklenburg, gutgeheißen worden sei, und zwar auch seitens der Regierungen solcher Bundesstaaten, in welchen bisher die einfache Schriftform oder Formfreiheit gegolten habe (z. B. Preußen, Sachsen, Württemberg, Elsaß-Lothringen, Baden).

Für die Anträge 2a bis c war Folgendes geltend gemacht worden:

Die G.B.D. lasse die Möglichkeit offen, auch anderen Behörden als den Gerichten die Funktionen des Grundbuchamts zu übertragen. Mit Rücksicht hierauf sei es, schon um den Parteien Zeit und Kosten zu ersparen, zum mindesten wünschenswerth, dem Grundbuchbeamten als solchem auch die Befugniß zur Beurkundung des obligatorischen Vertrags zuzugestehen (Antrag 2c). Ueberhaupt aber sei kein Grund vorhanden, die Zuständigkeit zur Aufnahme der Urkunden auf Notar und Gericht zu beschränken. Es genüge, wenn man nach den von der württemb. Regierung gemachten Vorschlägen entweder die Errichtung in öffentlicher Urkunde vorschreibe (Antrag 2a) und im Einklange mit dem E.G. Art. 91 der Landesgesetzgebung die Bestimmung der zuständigen Behörden und

Beurk. des
Vertr. durch
andere Be-
höörden.

Vorbehalt
für die
Landesgef.

Beamten überlasse oder wenigstens der Landesgesetzgebung die Befugniß vorbehalte, auch andere Behörden und Beamten für zuständig zu erklären (Antrag 2b).

Die Mehrheit billigte den dem Antrage 2c zu Grunde liegenden Gedanken, vermochte aber ein Bedürfniß, hierüber hinaus der Landesgesetzgebung in der Bestimmung der zuständigen Behörden freie Hand zu lassen, nicht anzuerkennen.

Heilung des
Formmangels
durch Auf-
lassung.

Zu 2. Für die Streichung des Abs. 2 waren folgende Gründe angeführt worden:

Durch den Abs. 2 werde die Erreichung der mit der Formvorschrift des Abs. 1 ins Auge gefaßten Zwecke wieder vereitelt, weil in sehr vielen Fällen mit Rücksicht auf Kosten und Zeitverlust und auf Zureden des Güterhändlers die Abfassung einer gültigen Vertragsurkunde unterbleiben werde. Der Zweck, durch die notarielle oder gerichtliche Urkunde eine möglichst zuverlässige und vollständige Grundlage für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien zu gewährleisten, gehe ganz verloren, wenn der mündliche oder der privatschriftliche Vertrag mit allen seinen Mängeln nachträglich durch die Auflassung und Eintragung gültig werden solle. Der Abs. 2 vereitere ferner die aus nationalökonomischen und sozialpolitischen Gründen mit der Vorschrift des Abs. 1 angestrebte Erschwerung der Grundstücksveräußerung. Die Auflassung biete auch, abgesehen vielleicht von Wirthshausgeschäften, keinen genügenden Schutz gegen Ueber-eilung.

Die Gefahr für den Bauer bestehe in seiner geschäftlichen Ungewandtheit, zu deren Ausbeutung der Abs. 2 eine bequeme Handhabe biete. Sie bestehe nicht nur darin, daß er nicht genug überlege, ob er überhaupt kaufen oder verkaufen solle, sondern vor allem auch darin, daß er das Grundstück zu unüberlegten Bedingungen erwerbe. Hiergegen schütze ihn weder die kurze Ueberlegungsfrist zwischen dem mündlichen Vertrag und der Auflassung noch der Vorgang bei letzterer selbst, da der Grundbuchrichter nur die formalen Voraussetzungen der Auflassung zu prüfen habe. Die Streichung des Abs. 2 entspreche der Rechtskonsequenz. Sie führe weder zu einer Rechtsunsicherheit noch zu unbilligen Ergebnissen. Der obligatorische Vertrag bleibe ungültig, der dingliche sei trotzdem gültig, der Veräußerer habe gegenüber dem Erwerber die Kondition: ein Ergebnis, welches nach dem Entw. überall da eintrete, wo der dingliche Vertrag gültig abgeschlossen sei, während es dem obligatorischen Geschäft aus irgend einem Grunde an der Gültigkeit mangle. Daß der Veräußerer auf den Bereicherungsanspruch beschränkt sei und, obgleich er sein Eigenthum verloren habe, den Kaufpreis nicht einlagen könne, sei die nothwendige Folge des Formzwanges. Daß den Erwerber trotz der Auflassung noch 30 Jahre lang die Kondition bedrohe, sei nicht ungerecht gegen ihn, weil er sich durch Wahrung der Form dagegen hätte schützen können. Wenn schließlich nach dem Entw. die mündlichen Nebenabreden und spätere formlose Abänderungen des formgerecht geschlossenen Vertrags durch die Auflassung zur Gültigkeit gelangen sollen, so widerspreche dies gleichfalls dem Zwecke der Form des Abs. 1. Die Streichung des Abs. 2 sei daher von der bad. und hess. Regierung in Vorschlag gebracht und auch in Bayern bestehe eine starke Strömung in dieser Richtung.

Die Mehrheit der Komm. ging von folgenden Erwägungen aus:

Die Bundesregierungen, mit Ausnahme der badischen und der hessischen, das preuß. Land.-Def.-Koll., das Generalkomitée des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern und der westfälische Bauernverein haben sich für die Beibehaltung des Abs. 2 ausgesprochen. Der Abs. 2 bilde eine unentbehrliche Ergänzung des Abs. 1. Zugaben lasse sich, daß die juristische Konsequenz zur Streichung führen würde. Indessen sei es mit dem Interesse der Rechtsicherheit unvereinbar, diese Konsequenz zu ziehen und dem Verkäufer während der ganzen Verjährungsfrist den Kondiktionsanspruch und damit das Recht zuzugestehen, auf Kosten des Erwerbers zu spekuliren. Die Trennung des dinglichen Vertrags von der ihm zu Grunde liegenden obligatorischen causa sei immerhin ein Produkt des positiven Rechts. Der Abs. 2 vermeide es daher mit Recht, diese dem Leben fremde Trennung zu übertreiben. Mit der Verkehrsauffassung und der Rücksicht auf Treu und Glauben würde es in Widerspruch stehen, wenn trotz der Gültigkeit des dinglichen Vertrags der obligatorische Vertrag auch dann ungültig bleiben sollte, wenn seine Erfüllung sich unter Mitwirkung des Grundbuchrichters vollzogen hätte. Ein derartiger Widerspruch zwischen dem materiellen und dem formellen Rechte müßte besonders bedenklich erscheinen für solche Gebiete, in denen bisher Formfreiheit bestanden habe und deshalb namentlich in der Uebergangszeit häufig die Form werde versäumt werden. Auch darin diene der Abs. 2 der Rechtsicherheit, daß er den neben oder nach dem Vertrage getroffenen nicht formgerechten Abreden zur Gültigkeit ver helfe und damit die vielen Zweifel beseitige, welche sich sonst über deren Gültigkeit erheben würden. Der Abs. 2 sei ferner unentbehrlich für die häufigen Fälle, in denen Parzellen schuldenfrei gegen sofortige Baarzahlung aufgelassen würden zc. Zugabe sei, daß der Abs. 2 in vielen Fällen die Formvorschrift des Abs. 1 wesentlich abschwächen werde, insbesondere insoweit, als letztere dazu bestimmt sei, auf eine verständliche und vollständige Beurkundung des Vertrags hinzuwirken. Ob die Stellung des Grundbuchrichters diesem eine Einflußnahme auf Herbeiführung eines formgültigen Vertragschlusses gestatte, könne dahingestellt bleiben. Immerhin werde der Hauptzweck des Abs. 1, der Schutz vor Uebereilung, noch in ausreichendem Maße, wenigstens bezüglich der Frage, ob und zu welchem Preise gekauft oder verkauft werden solle, erreicht. Zwischen den formlosen Abschluß und das Gültigwerden des obligatorischen Vertrags schiebe sich die Auflassung ein; der Bauer werde nüchtern, er gewinne Frist zur Ueberlegung, zur Rücksprache mit der Frau zc. Schließlich komme in Betracht, daß aus der entsprechenden Regelung im §. 10 des preuß. Ges. über den Eigenthumserwerb zc. v. 5. Mai 1872 Unzuträglichkeiten nicht entstanden seien, so daß sich erwarten lasse, daß auch der Abs. 2 in der Praxis sich bewähren und die befürchteten Gefahren nicht mit sich bringen werde.

Zu 3. Für die Ausdehnung des Formzwanges auf die obligatorischen Verträge über sonstige Rechte an Grundstücken (Vorkaufsrechte, Erbbaurechte, Grunddienstbarkeiten, persönliche Dienstbarkeiten, Reallasten, Hypotheken und Grundschulden) wurde geltend gemacht, daß diese Rechte in ihrer wirthschaftlichen Bedeutung dem Eigenthumsrechte sehr nahe stehen und daß deshalb die Konsequenz die Ausdehnung der Formvorschrift auf sie erfordere. Während aber der An-

sonstige Rechte
an Grund-
stücken.

trag 5 auch hier an dem strengeren Formerfordernisse festhalten wollte, befürworteten die Unteranträge 5a und b mit Rücksicht darauf, daß die Ausdehnung der gerichtlichen oder notariellen Form auf alle Arten dieser Verträge schwer durchführbar sein werde, den Mittelweg, hier die schriftliche Form genügen zu lassen.

Die Komm. lehnte diese Anträge ab. Sie erkannte ein Bedürfnis für die Ausdehnung nicht an, weil die Formalisirung des dinglichen Vertrags hier genüge (§§. 967, 969, 982, 1048, 1054, 1064; Entw. einer G.B.D. 1889 §§. 29, 30), zu einem Schutze gegen Uebereilung eine Veranlassung nicht vorliege, gegen die privatschriftliche Form auch die zu Abs. 1 geltend gemachten Bedenken sprechen und weil die strengere Form vielfach zur Erschwerung und Benachtheiligung des Verkehrs führen müßte, insbesondere bei Hypotheken (Darlehnszusagen der Landwirtschaftsdirektionen, Schlußscheinen der Hypothekennakler). Hinsichtlich des Erbaurechts wurde darauf hingewiesen, daß es sich hierbei um eine Berechtigung handele, die ein Blatt im Grundbuch erhalten könne (§. 962), woraus nach §. 781 Abs. 2 folge, daß der auf Begründung des Rechtes gerichtete obligatorische Vertrag den Vorschriften des §. 351 unterworfen sei.

63. (C. 933 bis 956.)

§. 352.
Bestimmtheit
der
Leistung.

I. Zu §. 352, dessen Streichung beantragt war, beschloß die Komm., die Bestimmung zu streichen.

Man war der Ansicht: Der §. 352 enthalte nur eine Folgerung aus dem allgemeinen Satz, daß, wenn der Inhalt eines Rechtsgeschäfts weder bestimmt noch bestimmbar sei, ein Rechtsgeschäft überhaupt nicht zu Stande gekommen sein könne. Da der Entw. diesen allgemeinen Satz mit Recht nicht ausgesprochen habe, so sei auch der Ausspruch der im §. 352 enthaltenen Folgerung nicht nur entbehrlich, sondern sogar bedenklich, indem die Beschränkung der Vorschrift auf den Gegenstand der Verträge ein unrichtiges argumentum a contrario nahelege. Soweit §. 352 nur als Einleitung zu den folgenden Bestimmungen dienen solle, sei er im B.G.B. nicht am Platze.

Für die Beibehaltung der Vorschrift wurde von einer Seite geltend gemacht, dieselbe sei insofern von praktischer Bedeutung, als sie klarstelle, daß es zur Gültigkeit eines Vertrags genüge, wenn die Leistung sich nach den im Vertrag enthaltenen Bestimmungen ermitteln lasse.

§. 353.
Bestimmung
der S.
durch einen
Betheiligten.

II. Zu §. 353 war folgende Fassung vorgeschlagen:

Soll die Bestimmung der Leistung durch einen der Vertragsschließenden erfolgen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dieser sie nach billigem Ermessen zu treffen habe.

Die Bestimmung ist getroffen, wenn sie dem anderen Theile gegenüber erklärt ist; die getroffene Bestimmung ist unwiderruflich, für den anderen Theil aber nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht.

Wird die Bestimmung verzögert, so erfolgt sie durch Urtheil.